

110. Begründet es den Thatbestand intellektueller Urkundenfälschung im Sinne von §. 271 St.G.B.'s, wenn der Gewerbtreibende es vorsätzlich bewirkt, daß in dem von dem öffentlichen Fleischbeschauer über das Ergebnis der von ihm vorgenommenen Untersuchung des von dem ersteren geschlachteten Tieres ausgestellten Zeugnisse unwahre Angaben über Name und Wohnort des früheren Besitzers des Schlachtieres enthalten sind?

St.G.B. §. 271.

Polizeiverordnung der Regierung zu Erfurt vom 8. Mai 1889 (Amtsbl. der Regierung zu Erfurt 1889 S. 89 flg.).

III. Straffenat. Ur. v. 13. März 1890 g. H. Rep. 343/90.

I. Landgericht Nordhausen.

Aus den Gründen:

Der Verurteilung des Angeklagten aus §. 271 St.G.B.'s liegen folgende Feststellungen zu Grunde:

Der Angeklagte, seines Gewerbes Fleischermeister, hat am 20. Juni 1889 von dem Kutcher H. in B. ein Schwein gekauft und dasselbe an demselben Tage schlachten lassen. Dem während des Schlachtens bei ihm erschienenen Fleischbeschauer A. hat Angeklagter auf Befragen als den Verkäufer des Schweines nicht den Kutcher H., sondern wahrheitswidrig den Gastwirt J. in Klein-B. angegeben. A. hat diesen Namen in dem vom Angeklagten nach §. 3 der Regierungs-Polizeiverordnung vom 8. Mai 1889 zu führenden Schlachtebuche in die zur Angabe von Namen und Wohnort des früheren Besitzers des Schlachtieres bestimmte vierte Rubrik eingetragen. Die Untersuchung des Schweines ergab Trichinenfreiheit. Dieses Ergebnis der Untersuchung ist von A. in die sechste Rubrik des Schlachtebuches eingetragen worden.

Der Vorderrichter bezeichnet es als zweifellos, daß ein Schlachtebuch als öffentliches Buch anzusehen sei, weil der Angeklagte, der gewerbsmäßig Schweine schlachte, zur Führung eines Schlachtebuches nach der angezogenen Polizeiverordnung gesetzlich verpflichtet sei, weil die Aufzeichnungen in dem Schlachtebuche von einer mit öffentlichem

Glauben versehenen Person, dem öffentlichen Fleischbeschauer, innerhalb des ihm angewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form hergestellt seien und von dem Gendarm revidiert würden. Da ferner die Aufzeichnungen in dem Buche auf den Verkäufer hinwiesen und über das Ergebnis der Untersuchung Auskunft gäben, so enthielten sie Thatfachen, welche für Rechte und Rechtsverhältnisse von erheblichkeit seien. — Auf Grund dessen stellt der Vorderrichter fest, daß der Angeklagte am 20. Juni 1889 vorsätzlich bewirkt habe, daß eine für Rechte und Rechtsverhältnisse erhebliche Thatfache in öffentlichen Büchern als geschehen beurkundet wurde, während sie überhaupt nicht bzw. in anderer Weise geschehen sei.

Diese Entscheidung beruht auf Rechtsirrtum.

Die erwähnte Polizeiverordnung vom 8. Mai 1889 ordnet für den Regierungsbezirk Erfurt die obligatorische Untersuchung geschlachteter Schweine auf das Vorhandensein von Trichinen und Finnen durch öffentliche, für den betreffenden Schaubezirk von der Verwaltungsbehörde anzustellende Fleischbeschauer an. Zur wirksamen Durchführung dieser Anordnung ist unter anderem in §. 3 der Verordnung bestimmt, daß jeder, der gewerbsmäßig Schweine schlachtet, ein Schlachtbuch mit den in der heiliegenden Ausführungsverordnung näher bezeichneten Rubriken zu führen hat, in welchem die geschehene vorschriftsmäßige Untersuchung von dem öffentlichen Fleischbeschauer vermerkt wird, und welches von dem Gewerbetreibenden während bestimmter Frist aufzubewahren ist. Nach §. 12 der Ausführungsverordnung sind die ersten vier Rubriken des Schlachtbuches, darunter also auch die über Name und Wohnort des früheren Besitzers des geschlachteten Schweines, von dem Gewerbetreibenden, Rubr. 5—7 (Tag der Untersuchung, Bescheinigung über deren Ergebnis und Bemerkungen) von dem Fleischbeschauer, von dem letzteren unter Beifügung seiner Unterschrift, auszufüllen.

Die Eigenschaft des in Gemäßheit der angezogenen Regierungs-  
Polizeiverordnung angestellten öffentlichen Fleischbeschauers als eines Beamten im Sinne von §. 359 St.G.B.'s ist nach den maßgebenden landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften nicht zu bezweifeln.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 4 S. 421, Bd. 17 S. 94.

Ebenso ist anzuerkennen, daß den von ihm in seiner amtlichen Eigenschaft und innerhalb seiner Zuständigkeit ausgestellten Zeugnissen die Bedeutung einer öffentlichen Urkunde beizumessen ist.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 17 S. 96.

Ob das Schlachtbuch selbst dadurch, daß es bestimmt ist, diese amtlichen Zeugnisse des Fleischbeschauers aufzunehmen, zu einem öffentlichen Buche im Sinne von §. 271 St.G.B.'s wird, ob insbesondere die vom Vorderrichter hierfür geltend gemachten Gründe zur Rechtfertigung dieser Annahme geeignet sind, erscheint nicht unbedenklich, kann aber im vorliegenden Falle unerörtert bleiben. Denn der Thatbestand des in §. 271 St.G.B.'s bezeichneten Vergehens der intellektuellen Urkundenfälschung würde gleichermaßen vorliegen, wenn der Angeklagte durch seine festgestellte Handlungsweise vorsätzlich bewirkt hätte, daß rechtsserhebliche Thatsachen oder Erklärungen in der von dem Fleischbeschauer am 20. Juni 1889 ausgestellten öffentlichen Urkunde als geschehen oder abgegeben beurkundet wurden, welche nicht oder anders geschehen oder abgegeben waren. Dies muß aber verneint werden. Der amtliche Wirkungskreis des öffentlichen Fleischbeschauers erschöpft sich nach der Verordnung im Falle der Trichinenfreiheit des Schweines mit der Untersuchung desselben und der Attestierung des Befundes. Von dem von ihm über das Ergebnis der Untersuchung auszustellenden Zeugnissen sind allerdings die von dem Gewerbetreibenden zu bewirkenden, in Rubr. 1—4 enthaltenen Niederschriften nicht zu trennen. Sie enthalten die Bezeichnung des untersuchten Gegenstandes, insbesondere hat die Angabe des Vorbesizers in Rubr. 4 augenscheinlich den Zweck, zur Feststellung der Identität des Objektes der Untersuchung zu dienen und für etwaige, nach dieser Richtung hin später nötig werdende Ermittlungen Anhalt und Unterlagen zu gewähren. Die Niederschriften dieser Rubriken werden deshalb, sobald ihnen das amtliche Zeugnis beigelegt wird, zu Bestandteilen des letzteren und der mit ihm ausgestellten öffentlichen Urkunde. Daraus folgt aber nicht, daß die Beweiskraft des amtlichen Zeugnisses sich auf den Inhalt jener Niederschriften des Gewerbetreibenden erstrecke. Wollte man selbst soweit gehen, anzunehmen, durch Anfügung des Zeugnisses über den Befund an die Niederschriften in Rubr. 1—4 bezeuge der beurkundende Beamte die Thatsache, daß ihm gegenüber von dem Gewerbetreibenden Erklärungen des darin niedergeschriebenen

Inhaltlich abgegeben seien, so würde doch der Thatbestand des Vergehens gegen §. 271 nicht vorliegen; denn insofern würde durch das amtliche Zeugnis Wahres beurkundet worden sein. Der Angeklagte hatte dem Fleischbeschauer als den Vorbesitzer des Schlachtieres den Gastwirt J. in Klein-B. angegeben, und diese Erklärung ist so, wie sie abgegeben worden, in der Urkunde niedergeschrieben. Dagegen kann davon, daß das Zeugnis des Fleischbeschauers bestimmt oder auch nur geeignet sei, die Wahrheit der vom Gewerbetreibenden in Rubr. 4 erklärten Thatsache zu beurkunden, keine Rede sein. Aus der Polizeiverordnung vom 8. Mai 1889 ergibt sich weder Recht noch Pflicht des Fleischbeschauers, nach dieser Richtung hin Erörterungen anzustellen, die Richtigkeit der Erklärung zu prüfen und das Zeugnis auf das Ergebnis dieser Erörterungen und Prüfung zu erstrecken. Liegt es aber außer jeder Zuständigkeit desselben, durch sein Zeugnis über die Thatsache der Herkunft des Schlachtieres urkundlichen Beweis zu liefern, so hat auch Angeklagter mit Abgabe der inhaltlich unwahren, aber richtig niedergeschriebenen Erklärung, daß er das Schwein von dem Gastwirte J. in Klein-B. erkaufte gehabt, nicht bewirkt, daß jene Thatsache wahrheitswidrig durch das Zeugnis beurkundet sei.

Vgl. hierüber noch Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 7 S. 335, Bd. 10 S. 243.

Der Thatbestand des §. 271 St.G.B.'s entfällt somit; es mußte daher insoweit auf Freisprechung des Angeklagten erkannt werden.